



## Tierschutzbericht 2018

### Vorwort

**Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und die kantonalen Veterinärdienste setzen sich zusammen als Veterinärdienst Schweiz für einen effizienten und rechtskonformen Tierschutz in der Schweiz ein. Um den Tierwohlstandard zu erhalten, der hierzulande herrscht, wurden und werden viele Projekte in Angriff genommen. Der Tierschutzbericht 2018 bietet einen Einblick in einige der laufenden oder kürzlich abgeschlossenen Projekte.**

### Haus- und Heimtiere

Jedes Tier, das in menschlicher Obhut lebt, zeigt neben arttypischen auch haltungsbedingte Verhaltensweisen in verschiedenen Situationen. Letztere hängen nicht zuletzt mit der Umgebung zusammen, die ihm die Tierhalterinnen und Tierhalter verfügbar machen. Das arttypische Verhalten ist hingegen naturgegeben und damit grundsätzlich nicht zu beeinflussen. Darin sind die Grundbedürfnisse einer Tierart erkennbar, die in einer artgerechten Haltung berücksichtigt sind.

Das Schweizer Tierschutzgesetz bildet dies ab, in dem es vorschreibt: «Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren». Das Wohlergehen der Tiere ist unter anderem dann gegeben, wenn eben dieses artgemässe Verhalten gewährleistet ist.

Um den Bedürfnissen der Tiere Rechnung tragen zu können, muss man diese kennen. Aber wer weiss wirklich Bescheid und wo wird dieses Wissen zur Verfügung gestellt? Auch hier gibt das Tierschutzgesetz Antwort: «Der Bundesrat erlässt unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Er verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen».

Tiere zu halten bedeutet immer auch, sie in einem gewissen Masse einzuschränken. Besonders unsere Haustiere wie Hund, Katze, Rind oder Pferd sind dahingehend recht anpassungsfähig. Ihr Wohlergehen kann auch ohne die vollumfängliche Freiheit gewährleistet sein. Zudem bieten tiergerechte Gehege und kompetente Pflege auch Schutz vor zahlreichen Gefahren, z.B. vor Fressfeinden oder Infektionskrankheiten. Die Tierschutzgesetzgebung zeigt, welche Mindestanforderungen in der Tierhaltung und beim Umgang mit Tieren erfüllt sein müssen. Verantwortungsvolle Halterinnen und Betreuer bieten ihren Tieren mehr als das gesetzliche Minimum. Das BLV bietet ihnen dazu umfangreiche Informationen.

Zwei Beispiele aktueller Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich Haus- und Heimtierhaltung werden in diesem Bericht vorgestellt. Seit 2017 läuft eine gemeinsame Kampagne von BLV und Schweizer Tierschutz STS, die über Grösse und Ausgestaltung tiergerechter Gehege für Nager und Kaninchen, Vögel und Reptilien informiert. Vgl. dazu den Beitrag **«Sensibilisierung beim Kauf und Verkauf von Gehegen für Heimtiere»**. Daneben ist es dem BLV ein Anliegen, auf die immer beliebtere Hühnerhaltung im privaten Rahmen einzugehen. Die Mindestanforderungen für Haushühner in der Tierschutzverordnung sind auf kommerzielle Geflügelhaltungen mit Hunderten oder gar Tausenden von Tieren ausgelegt und nicht ohne Schwierigkeiten auf Hobbyhaltungen übertragbar. Trotzdem müssen die Bedürfnisse der Hühner auch in kleinen Ställen berücksichtigt sein. In einem ersten Schritt



erscheint deshalb der Beitrag **«Hühnerhaltung als beliebtes Hobby»**. Eine entsprechende Fachinformation ist auf der Webseite des BLV verfügbar.

## **Sensibilisierung beim Kauf und Verkauf von Gehegen für Heimtiere**

**Die Grösse und Ausstattung eines Tiergeheges hat grossen Einfluss auf das Wohlergehen der Tiere, die darin gehalten werden. Wer Tiergehege herstellt und verkauft, trägt daher ebenso Verantwortung für das Tierwohl wie die Tierhaltenden beim Gehegekauf. Aus diesem Grund lancierte das BLV Ende 2016 in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Tierschutz (STS) die Sensibilisierungsaktion «Tiergerechte Heimtiergehege».**

Im Zoofachhandel gibt es ein grosses Angebot an Gehegen für kleine Heimtiere. Insbesondere bei Angeboten im Internet ist aber nur schwer erkennbar, für welche Tierarten sich ein Gehege eignet. Dies kann dazu führen, dass Käuferinnen und Käufer ein Gehege erwerben, das nicht den gesetzlichen Vorgaben für ihre Tiere entspricht, beispielsweise, weil es zu klein oder nicht tiergerecht ausgestattet ist.

Um dies zu verhindern, lancierte das BLV Ende 2016 in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Tierschutz STS die Sensibilisierungsaktion «Tiergerechte Heimtiergehege». Diese Kampagne zielte darauf ab, den Halterinnen und Haltern von kleinen Heimtieren und auch den Anbietern von Gehegen aufzuzeigen, was sie für das Wohlergehen der Heimtiere tun können und müssen.

### **Austausch mit der Branche gesucht**

Im Rahmen der Kampagne tauschten Mitarbeitende des BLV und des STS sich mit Herstellern von Kleintiergehegen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Zoofachhandlungen, vom Kleintierzuchtverband und vom Verband der Zoofachgeschäfte Schweiz aus. Dabei ging es um die Themen Beratung, Deklaration, Verantwortung für geeignete Gehege und Preise. Der Austausch mit der Branche ergab, dass in erster Linie bei der Information künftiger Tierhalterinnen und Tierhalter Handlungsbedarf besteht. Die Anbieter von Gehegen hingegen können ihre Verantwortung für den Tierschutz mit einem geeigneten Sortiment, mit schriftlichen Informationen und einer kompetenten Beratung wahrnehmen. Folglich erstellte das BLV Informationsbroschüren für Tierhaltende und führte eine Deklarationspflicht beim Verkauf von Gehegen ein.

### **Aufmerksam sein beim Gehegekauf**

Vor dem Kauf eines Geheges müssen sich die Tierhaltenden über die Bedürfnisse ihrer Tiere und über die gesetzlichen Anforderungen informieren. In den neuen [Broschüren](#) des BLV finden sie gute Tipps, wie sie seriöse Angebote erkennen und das richtige Gehege für ihre Tiere auswählen können. Ausserdem erhalten sie Informationen über gesetzliche Mindestanforderungen und Empfehlungen für tierfreundliche Einrichtungen. Wichtig ist, dass den Tierhaltenden bewusst wird, dass die gesetzlichen Vorschriften nur ein absolutes Minimum sind. Mit der Wahl eines grösseren Geheges kann viel erreicht werden, um den Tieren ein tiergerechtes und abwechslungsreiches Leben zu bieten.

### **Informieren ist zentral**

Als weiteren wichtigen Schritt führte das BLV bei der Revision der Tierschutzverordnung zum 1. März 2018 eine Informationspflicht auch für Anbieter ein, die Gehege verkaufen. Neu müssen sie den künftigen Tierhalterinnen und Tierhaltern beim Verkauf von Heimtiergehegen schriftliche Informationen zur tiergerechten Haltung der jeweiligen Tierart abgeben, auch wenn sie keine Tiere verkaufen (vgl. Beitrag «Hobbyhaltung von Hühnern»). Zudem müssen die Zoofachgeschäfte und Verkaufsplattformen im Internet die Gehege korrekt deklarieren. Angaben, für welche Tierarten die angebotenen Gehege geeignet sind und wie viele Tiere dieser Tierart darin gehalten werden können, sind deshalb verpflichtend.

## **Hühnerhaltung als beliebtes Hobby**

**Die Hühnerhaltung ist ein beliebtes Hobby. Halterinnen und Halter übernehmen dabei jedoch auch viel Verantwortung, denn sie müssen sicherstellen, dass sich ihre Tiere wohlfühlen. Dies setzt einen passenden Hühnerstall voraus, und die Hühner müssen ihr Leben lang angemessen gepflegt werden.**

Wer sich Hühner anschaffen möchte, muss sicherstellen, dass der Hühnerstall das artgemässe Verhalten der Tiere zulässt: Hühner suchen gern nach Nahrung, scharren und picken in der Einstreu am Boden, nehmen Staubbäder und ziehen sich gerne in die Höhe auf Sitzstangen zurück. Zum Eierlegen müssen geeignete, gut geschützte Nester vorhanden sein. Hühner sollten neben dem Hühnerstall auch Zugang zu einem Freigehege haben. Hühner sind sozial lebende Tiere und müssen in einer Gruppe gehalten werden.

### **Der tiergerechte Hühnerstall**

Ein Hühnerstall, der den Bedürfnissen der Tiere entspricht, hat eine Bodenfläche von mindestens zwei Quadratmetern. So haben alle notwendigen Einrichtungselemente Platz und die Hühner können sich bei Bedarf ausweichen und sich zurückziehen. Grundsätzlich wird für kleine Haltungen bis fünfzehn Hühner eine Besatzdichte von höchstens vier Tieren pro Quadratmeter Bodenfläche empfohlen.

Ein Hühnerstall muss mit Sitzstangen, Legenestern, Futtertrögen und Tränken ausgestattet und mit Einstreu versehen sein. Diese Ausstattungselemente müssen sich im Innern des Hühnerstalls befinden und so angeordnet sein, dass die Hennen sie gut erreichen können. Auch die Halterinnen und Halter sollten den Hühnerstall problemlos betreten können, um die täglichen Arbeiten und die Reinigung durchführen zu können. Wer Hühnerställe verkauft, ist verpflichtet, Informationen über eine artgerechte Haltung der Hennen sowie über die einschlägigen rechtlichen Grundlagen bereitzustellen (vgl. dazu auch den Beitrag «Tiergerechte Heimtiergehege»).

### **Das Sozialleben der Hühner**

Nebst einem grosszügig bemessenen Stall sollte auf eine stabile Tiergruppe geachtet werden. Hühner etablieren in ihrer Gruppe eine Hierarchie, die mit jedem Wechsel neu ausgemacht werden muss. Dies führt immer zu Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Tieren, was besonders für Neuankömmlinge mit Stress verbunden ist. Damit sich solche Rangkämpfe nicht auf ein einzelnes Tier auswirken, sollten immer mehrere neue Tiere gleichzeitig in eine bestehende Hühnergruppe eingesetzt werden. Für soziale Stabilität braucht es nicht zwingend einen Hahn. Wenn man trotzdem einen Begleiter für die Hennen möchte und die Nachbarschaft des Krähen toleriert, sollte die Gruppe aus mindestens fünf Hennen bestehen.

### **Scharren, Picken und Staubbaden**

Hühner verbringen einen Grossteil des Tages damit, ihr Umfeld zu erkunden. Besonders gern scharren und picken sie auf der Suche nach Nahrung und nehmen regelmässig Staubbäder. Um diese Bedürfnisse zu erfüllen, muss die auf dem Boden des Hühnerstalls verteilte Einstreu trocken und locker sein. Damit dies auch über längere Zeit gewährleistet ist, müssen Kot und andere Verunreinigungen möglichst täglich entfernt werden. Verunreinigte und feuchte Einstreu kann zu Entzündungen an den Fussballen der Hühner führen.

Die ideale Einstreu besteht aus unterschiedlichen Materialien, wie beispielsweise Holzspänen, gemischt mit Stroh oder Heu. Im Allgemeinen sollte eine Einstreu von fünf bis zehn Zentimetern Tiefe reichen. Weitere Informationen sind in der Fachinformation «Einstreu für Haushühner» zu finden.

Für Staubbäder kann man den Hühnern neben einer trockenen, lockeren Einstreu im Hühnerstall auch eine geschützte Wanne mit feiner, trockener Erde oder mit Sand bereitstellen. In der

niederschlagsarmen Zeit nehmen die Hennen ihre Staubbäder normalerweise in der Erde des Freigeheges.

### **Vorliebe für erhöhte Sitzmöglichkeiten**

Hühner sitzen gern in der Höhe, nicht nur nachts beim Schlafen, sondern auch tagsüber, wenn sie sich zurückziehen möchten. Im Hühnerstall müssen den Tieren deshalb Sitzstangen auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen. Die Sitzstangen müssen mindestens fünfzig Zentimeter über dem Boden angebracht und leicht zugänglich sein. Über den Stangen muss ebenfalls mindestens fünfzig Zentimeter freier Raum sein. Weitere Informationen sind in der Fachinformation «Hühnerhaltung als Hobby / Hobbyhaltung von Hühnern» zu finden.

### **Eierlegen**

Nestsuche und Eierlegen gehören zum natürlichen Verhalten von Legehennen. Deshalb müssen ihnen Nester bereitgestellt werden, die ein Dach haben und auf drei Seiten geschlossen sind. Die Hennen bevorzugen Nester mit weicher Einstreu, etwa Dinkelspreu, Sägespäne oder Heu. Es braucht mindestens ein Legenest für fünf Tiere.

### **Futter und Wasser**

Hühner brauchen stets ausreichend frisches Wasser und geeignetes Futter. Futtertröge und Tränken müssen im Hühnerstall untergebracht sein und sauber gehalten werden.

Hühner, die Eier legen, haben einen erhöhten Energiebedarf. Deshalb brauchen sie spezielles Legehennenfutter in ausreichender Menge und zusätzlich Körner, die im Hühnerstall oder im Freigehege auf den Boden gestreut werden. Wenn die Hühner keinen Zugang zu einer Wiese haben, kann z. B. Salat eine willkommene Ergänzung zum energiereichen Futter sein.

### **Stallklima und Licht**

Der Hühnerstall muss gut belüftet sein und eine den Tieren angepasste Temperatur aufweisen. Bei kleinen Hühnerställen ist eine natürliche Lüftung ausreichend. Der Hühnerstall muss mindestens ein Fenster haben, um Tageslicht hereinzulassen.

### **Auslauf im Freien**

Hühner sollten regelmässig nach draussen gehen können. Sie können entweder auf eine umzäunte Wiese oder in einem Wintergarten laufen gelassen werden. Die Hühner müssen dabei vor allem nachts vor Raubtieren geschützt sein. Deshalb müssen sie bei Einbruch der Dunkelheit im Stall eingeschlossen werden. Eine automatische Tür mit Zeitschaltuhr ist eine gute Lösung, um den Hühnerstall regelmässig zu öffnen und zu schliessen.

### **Pflege**

Die Halterinnen und Halter müssen die Tiere täglich kontrollieren und sicherstellen, dass sie gesund sind. Kranke oder verletzte Tiere müssen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt untersucht werden.

### **Registrierungspflicht für Geflügelhaltungen**

Jede Geflügelhaltung, auch eine mit nur ganz wenigen Tieren, muss bei der zuständigen kantonalen Koordinationsstelle registriert werden. Die notwendigen Informationen sind auf der BLV-Webseite verfügbar.

## **Töten ohne Leiden**

**Wenn ein Tier krank oder verletzt ist, muss es entweder behandelt oder von seinem Leiden erlöst werden. Wer Tiere tötet, muss wissen, wie Angst und Schmerz beim betroffenen Tier vermieden werden und welche Methoden sicher zum Tod führen. Im März 2018 wurden deshalb Vorschriften zum fachgerechten Töten von Tieren erlassen. Das BLV hat eine Serie von Fachinformationen dazu herausgegeben.**

Die Tierschutzverordnung schreibt vor: «Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend gepflegt oder getötet werden». Dahinter steht der Grundsatz, dass keinem Tier ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden zugefügt werden dürfen. Deshalb ist es unbedingt nötig, abzuwägen, ob eine Belastung des Tieres durch Pflegemassnahmen und Behandlungen gerechtfertigt ist. Wenn Behandlungen mit Schmerzen oder lang andauernder, stark eingeschränkter Bewegungsfreiheit verbunden sind, kann der Entscheid richtig sein, das Tier noch vor einer Therapie zu töten.

Besitzerinnen und Besitzer von verletzten oder kranken Hunden, Katzen oder Pferden stehen nicht selten vor genau solchen Entscheidungen. Geht es hingegen um ein verletztes Huhn oder ein krankes Schwein auf einem Landwirtschaftsbetrieb, kommt eine Behandlung aus wirtschaftlichen Gründen häufig nicht in Frage. Hier gilt es, betroffene Tiere umgehend zu töten, damit sie nicht leiden müssen.

### **Wie werden Tiere richtig getötet?**

Die Tierschutzverordnung legt Kriterien für eine fachgerechte Tötung fest. Ein zentraler Punkt ist die Kompetenz der Person, die Tiere tötet. Sie muss einen schonenden Umgang mit dem Tier garantieren und die geeignete Tötungsmethode sicher ausführen können. Zudem ist vorgeschrieben, dass die Person regelmässig Tiere tötet und damit die notwendige praktische Erfahrung hat. In der Tierschutzverordnung werden diese Kompetenzen unter dem Begriff «fachkundige Person» zusammengefasst.

Eine tierschutzkonforme Tötungsmethode führt sicher und ohne Schmerz und Angst zum Tod des Tieres. Um dies zu gewährleisten, muss das Tier in einem ersten Schritt das Bewusstsein verlieren. Beim Euthanasieren, also dem Einschlafen durch die Tierärztin oder den Tierarzt, geschieht dies medikamentös. Falls eine Euthanasie nicht möglich ist, muss das Tier anderweitig betäubt werden. Je nach Art und Grösse des Tieres gelten ein gezielter Schlag auf den Kopf oder der Bolzenschuss als korrekte Betäubungsmethoden. Weil die Betäubung allein nicht sicher zum Tod des Tieres führt, braucht es unmittelbar danach eine weitere Massnahme, die verhindert, dass das Tier wiedererwacht. Aus diesem Grund fordern die Fachinformationen des BLV zum fachgerechten Töten in den meisten Fällen das sofortige Entbluten, wie es bei der Schlachtung vorgeschrieben ist.

Das Tier muss überwacht werden, bis der Tod eingetreten ist. Zu den notwendigen Kenntnissen einer fachkundigen Person gehört somit auch das Feststellen des Todes.

### **Welche Tötungsmethoden sind verboten?**

Es ist verboten, Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen zu töten. Als qualvoll gelten Tötungsmethoden, bei denen das Tier Schmerzen und Angst erleidet, indem es z.B. nicht unmittelbar betäubt wird. Darunter fallen das Ertränken, Ersticken oder Einfrieren, aber auch das Eintauchen in siedendes Wasser, wie es bei der Tötung von Hummern und anderen Krebsen bisher üblich war.

Weiter gelten beispielsweise das Köpfen oder Strecken ohne vorgängige Betäubung sowie das Erschlagen oder Zu-Boden-Schleudern als nicht tierschutzkonform: Beim Köpfen werden Tiere bei Bewusstsein entblutet, bei den anderen Methoden besteht die Gefahr, dass die Betäubung verzögert eintritt. Beides verstösst gegen die gesetzlichen Vorgaben einer fachgerechten Tötung.

### **Dürfen Tiere erschossen werden?**

Der gezielte Kugelschuss ins Gehirn ist grundsätzlich eine tierschutzkonforme Tötungsmethode, bei der das Tier gleichzeitig betäubt und getötet wird. Wer die notwendige Bewilligung nach dem Waffengesetz hat und entsprechend ausgebildet ist, darf ein krankes oder verletztes Tier erschiessen.

### **Was ist zu beachten, wenn ein Tier getötet werden muss?**

Wenn immer möglich, sollen Tiere durch Fachpersonen getötet werden, d.h. durch Tierärztinnen oder Metzger. Als optimale Tötungsmethoden gelten die medikamentöse Euthanasie, besonders bei Nutztieren aber auch eine professionelle Betäubung in Kombination mit Entbluten über die Halsschlagadern.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Heimtierhalterinnen und -halter kranke oder verletzte Tiere nicht mit der notwendigen Kompetenz und Routine töten können. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihre kranken oder verletzten Heimtiere einer Tierärztin oder einem Tierarzt zum Euthanasieren übergeben. Damit handeln sie immer tierschutzkonform.

## Tierversuche

### Das neue 3R-Kompetenzzentrum

Die 3R-Prinzipien (Replace, Reduce, Refine) müssen bei jedem Tierversuch umgesetzt werden. Zur Stärkung ihrer Umsetzung hatte der Bundesrat die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums [3RCC](#) empfohlen. Dieses wurde im März 2018 gegründet. Es ist als Netzwerk mit elf Hochschulen konzipiert und wird von den Hochschulen, der Industrie (Interpharma), dem Bund und dem Schweizer Tierschutz getragen. Die wichtigsten Aufgaben des neuen Kompetenzzentrums sind die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Forschenden, die aktive Kommunikation nach innen und aussen und eine 3R-Forschung, bei der alle 3R-Bereiche berücksichtigt werden.

In der Schweiz sind Forschende verpflichtet, die Anzahl der Tiere für Tierversuche auf ein Minimum zu beschränken. Anstelle von Tierversuchen müssen Alternativmethoden eingesetzt werden, wenn sie vorhanden sind. Die unbedingt nötigen Tierversuche sind so schonend wie möglich durchzuführen. An der Umsetzung dieser Prinzipien arbeiten alle Beteiligten gemeinsam: die Forschenden, die Forschungsförderer, die pharmazeutische Industrie und die Behörden.

Die Stiftung Forschung 3R hat die Arbeiten für die Verankerung der 3R-Prinzipien in den letzten dreissig Jahren stark vorangetrieben. Der Bundesrat hat 2015 in Erfüllung des Postulats [12.3660](#) in seinem Bericht «Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche» mehrere [Massnahmen](#) vorgeschlagen, wie die Erforschung von Alternativmethoden weiter gefördert, die Zahl der Tierversuche verringert und die Belastung der Tiere vermindert werden kann. Zur Stärkung der Umsetzung der 3R-Prinzipien hat der Bundesrat insbesondere die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums empfohlen. Als Resultat von mehreren Workshops beauftragten das BLV und das [Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation](#) SBFI die Rektorenkonferenz [swissuniversities](#), ein Konzept für die Struktur und den Betrieb des neuen nationalen Kompetenzzentrums zu erarbeiten.

Die Erwartungen des BLV an das neue Kompetenzzentrum sind hoch, insbesondere bei den Schlüsselementen Ausbildung, Kommunikation und 3R-Forschung. Das Kernelement für wirkungsvolle und nachhaltige Verbesserungen für die Versuchstiere und für die Senkung der Tierzahlen bildet eine fundierte **Aus-, Weiter- und Fortbildung** der Forschenden. Die enge Anbindung an die Hochschulen erlaubt, dass das Thema 3R neu bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Curriculum der Studierenden aller naturwissenschaftlichen und medizinischen Studienrichtungen aufgenommen wird. Ziel ist, in den schweizerischen Versuchstierhaltungen, Forschungsinstituten und Laboratorien eine 3R-Kultur zu etablieren.

Um dies zu erreichen, muss vom 3RCC eine 3R-Ausbildungsstrategie erarbeitet und umgesetzt werden, welche die unterschiedlichen Formate in der Aus- und Weiterbildung berücksichtigt und die Koordination zwischen den existierenden Programmen der Hochschulen im Bereich 3R-Lehre sicherstellt. Diese Schlüsselstelle im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung erlaubt dem 3RCC insbesondere, zum «Kompetenzzentrum für tierschutzkonformen Umgang mit Versuchstieren» zu werden respektive sich im Bereich 3R ganz allgemein zur Plattform für den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten zu entwickeln.

Das 3RCC hat ein Kommunikationskonzept zu erarbeiten, welches den Aufbau einer professionellen Anlaufstelle für die verschiedenen Stakeholder beinhaltet, die künftig eine strukturierte **Kommunikation** mit den Stakeholdern (den Studierenden, den Forschenden, der Öffentlichkeit, den Medien, den Behörden und der Politik) erlaubt. Mit dieser aktiven Kommunikation nach innen und nach aussen soll sowohl innerhalb der Forschungsgemeinschaft als auch in der Bevölkerung eine grösstmögliche Transparenz sichergestellt werden. Schliesslich wird die internationale Vernetzung mit weiteren 3R-Kompetenzzentren in Europa und weltweit für den Austausch von Wissen, Erfahrungen und 3R-Methoden erwartet.



Für die **3R-Forschung** muss eine Forschungsstrategie entwickelt werden, in der qualitativ hochstehende, kompetitive Forschungsprojekte identifiziert und angestossen werden, die alle 3R-Bereiche berücksichtigt. Es ist denjenigen Projekten besondere Bedeutung beizumessen, die neue Methoden oder Technologien bis hin zur Implementierung der neuen 3R-Methoden entwickeln und die nicht durch andere Förderinstrumente (wie etwa jene des Schweizerischen Nationalfonds SNF) gefördert werden. Dabei ist sicher die Erforschung von Alternativmethoden im Fokus. Im regulatorischen Bereich soll das 3RCC als Katalysator für die Umsetzung und Implementierung der tierversuchsfreien Methoden wirken.

So lange Tierversuche unvermeidlich sind, müssen aber auch Studien und Projekte unterstützt werden, in denen tierschonende Methoden entwickelt werden, die eine effektive und nachhaltige Verminderung der Belastung Versuchstiere anstreben. Weiter sind auch Methoden zu fördern, welche für aussagekräftige Forschungsergebnisse die erforderliche optimale Anzahl der eingesetzten Versuchstiere zum Ziel haben.

Mit der Entwicklung geeigneter Evaluationsinstrumente und Schlüsselindikatoren für den 3R-Bereich sollen die Fortschritte in Lehre und Forschung gemessen und in Faktenblättern ausgewiesen werden (Monitoring). Zudem sollen Grundlagen geschaffen werden, mit denen «nicht publizierbare» Ergebnisse in allen 3R-Forschungsbereichen bewirtschaftet werden können.

Das BLV freut sich auf die enge Zusammenarbeit mit dem 3RCC. Es ist gerne bereit, Fortschritte in der Umsetzung der 3R-Prinzipien anzuerkennen und die Leistungen aller Beteiligten zu unterstützen.

## Der Veterinärdienst Schweiz

Das BLV und die kantonalen Veterinärdienste pflegen im Aufgabenbereich des öffentlichen Veterinärwesens eine strukturierte Zusammenarbeit. Als [Veterinärdienst Schweiz](#) setzen sie sich für die Gesundheit und das Wohlergehen von Mensch und Tier ein. Während die Kantone im Bereich Tierschutz vollumfänglich für den Vollzug der Gesetzgebung zuständig sind, engagiert sich das BLV in der Bereitstellung von Hilfsmitteln wie IT-Tools, Handbüchern, Checklisten und Fachinformationen, in der Aus- und Weiterbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie in der Durchführung von Tierschutzplattformen. Es leitet den regelmässigen Austausch zwischen den einzelnen kantonalen Veterinärdiensten in Form der Ständigen Kommission Tierschutz. All diese Aktivitäten stehen für die Bestrebungen des BLV, einen möglichst einheitlichen, d.h. harmonisierten Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zu fördern.

Das übergeordnete Ziel dieser intensiven Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist die effiziente und wirksame Vollzugsarbeit. Die Tierschutzstrategie 2017ff des Veterinärdienstes Schweiz beinhaltet Projekte, die auf diese Zielsetzung ausgerichtet sind.

Tierschutzthemen wecken starke Emotionen, Meinungen sind in der Öffentlichkeit und in den Medien schnell gemacht – deshalb sind die kompetente Aufarbeitung von Einzelfällen und einheitliche, sachbezogene Stellungnahmen seitens der betroffenen Veterinärbehörden umso wichtiger.

Neben den medienwirksamen Tierschutzfällen, die meistens eine einzige Tierhaltung betreffen, stellen sich die kantonalen Veterinärdienste ihrem gesetzlich vorgegebenen [Kontrollauftrag](#). Was nach einem Routinegeschäft tönt, fordert von den amtlichen Kontrollpersonen nebst hohem organisatorischen Aufwand viel Fachkompetenz und persönliches Engagement in häufig anspruchsvollen Situationen. Die Kontrollen der landwirtschaftlichen Tierhaltungen stehen mit ihrem direkten Bezug zur Lebensmittelsicherheit besonders im Fokus der Öffentlichkeit. Aber auch jede bewilligte Haltung von Wildtieren sowie gewerbsmässige Tierhaltungen, Tierzuchten und Tierheime müssen regelmässig kontrolliert werden. Werden Mängel oder Verstösse gegen die Gesetzgebung festgestellt, ist es die Aufgabe der kantonalen Tierschutzfachstellen, in den betroffenen Tierhaltungen mit geeigneten Massnahmen einen gesetzeskonformen Zustand herbeizuführen.

## Tierschutzkontrollen – Ein Interview mit Mitarbeitenden im kantonalen Vollzug

Im Zusammenhang mit verschiedenen Vorfällen in den Jahren 2017 und 2018 rückten die Vollzugsbehörden im Bereich der Tierschutzkontrollen in den Fokus der Öffentlichkeit. Kathrin Nägeli führte deshalb mit der Fachexpertin und Biologin Cornelia Zaugg sowie mit dem amtlichen Fachassistenten und Landwirt Matthias Wagner ein Gespräch zu dieser Thematik. Beide sind beim Veterinärdienst des Kantons Bern tätig.

### **Kathrin Naegeli (KN): Als amtliche Fachexpertin bzw. amtlicher Fachassistent sind Sie zuständig für die Grundkontrollen im Bereich Tierschutz. Wie bereiten Sie sich darauf vor?**

- Matthias Wagner (MW): Die so genannten Betriebsblätter geben mir einen ersten Überblick. So sehe ich, welche Tierarten ich antreffen werde und welche Kontrollen gefordert sind. Weiter haben wir Zugang zur Tierverkehrsdatenbank (TVD) und db Milch. Dort sind nur Informationen über Tiere enthalten, welche auch gemeldet wurden. Schafe und Ziegen werden nur als Gattung erfasst, bei den Hühnern sind es nur grosse Haltungen. Die Ergebnisse jeder Kontrolle werden ins System «Acontrol» eingegeben. So sehen wir, was bei früheren Kontrollen festgestellt wurde.
- Cornelia Zaugg (CZ): Die Angaben können schnell ändern. Bei der Frühjahrs- und Herbsterhebung müssen die Tierhalter angeben, wie viele Tiere sie zum bestimmten Stichdatum haben. Es kann sein, dass sie zum Beispiel 200 Schweine angeben und der Betrieb die Haltung einige Monate später wieder aufgibt.
- MW: Zur Vorbereitung gehört auch die Planung des Tages und der Route. Die Zeit ist immer schwer abschätzbar, manchmal rechne ich mit drei, vier Besuchen, dann reicht es aber nur für zwei.

### **KN: Was braucht es, um Kontrollen durchzuführen?**

- CZ: Wir müssen die Gesetzgebung über die Tierschutzgesetzgebung hinaus kennen. Für Kontrollen in der Landwirtschaft sollte man Kenntnisse haben über die bäuerliche Praxis. Wichtig sind auch Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen. Entscheide müssen oft vor Ort getroffen werden, das kann zu Diskussionen führen. Das muss man aushalten können. Das erforderliche Fachwissen kann man sich relativ rasch aneignen. Die Kontrolltechnik und den Umgang mit den Tierhaltern kann man nicht einfach so lernen, das muss man spüren.

### **KN: Wie muss man sich den Ablauf einer solchen Kontrolle vorstellen?**

- MW: Wir gehen auf den Betrieb, stellen uns vor und machen zusammen einen Rundgang. Wir schauen die Tiere an, deren Gesundheit und die Pflege. Die Stallungen werden ausgemessen, Medikamente und Futter werden kontrolliert, und wo Milch produziert wird, die Milchhygiene.
- CZ: Der Austausch ist wichtig. So kann ich gleich fragen, warum ein Kalb alleine steht, vielleicht gibt es ja einen Grund.
- MW: Nach dem Rundgang kommt das Schriftliche. Wir füllen Formulare und Protokolle aus, die Landwirte müssen die benötigten Dokumente vorweisen. Danach besprechen wir noch alles mündlich und setzen allfällige Fristen. Bei allfälligen Nachkontrollen wird überprüft, ob die Mängel behoben wurden.
- CZ: Bei gröberen Mängeln wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Wir müssen rechtliches Gehör gewähren und auch auf andere juristische Dinge achten. Diese Nachbearbeitungen können sehr aufwendig sein.

### **KN: Wie unterscheiden sich Grundkontrollen von anderen Kontrollen?**

CZ: Das System wählt per Zufallsgenerator die Betriebe aus. Einen Teil der Grundkontrollen machen wir angemeldet. Mindestens 10 Prozent der Kontrollen müssen per Gesetz unangemeldet durchgeführt werden. Im Kanton Bern kontrollieren wir rund 25 Prozent unangemeldet. Die so genannten Zwischenkontrollen sind risikobasiert. Das sind oft Kontrollen bei Tierhaltern, bei denen trotz

Grund- und Nachkontrolle immer noch Mängel vorliegen. Risikobasiert können aber auch Kontrollen auf Grund eines Hinweises von Drittpersonen erfolgen. Tierschutzvergehen sind ein Offizialdelikt, weshalb wir von Amtes wegen jeder Meldung nachgehen müssen. Dann gibt es auch Kontrollen aufgrund bestimmter Kampagnen. So werden im Rahmen der BLV-Kampagne zum Schwerpunktprogramm Schweine zwischen 2017 und 2019 alle Schweinehalter in der Schweiz kontrolliert.

**KN: Was sind typische Mängel, die bei den Kontrollen entdeckt werden?**

- MW: Es gibt viele fehlende Aufzeichnungen. Das so genannte Auslaufjournal ist nicht nachgeführt, die Masse der Stallungen stimmen nicht. Viele Betriebe, die keine Direktzahlungen mehr erhalten, glauben, dass sie deswegen nichts mehr aufschreiben müssen. Vernachlässigungen oder Probleme mit den Klauen sind eher selten.
- CZ: Mein Fokus ist anders. Matthias sieht oft «schöne» Betriebe bei den Grundkontrollen, ich treffe auf die «problematischen» Betriebe, da ich vor allem risikobasierte Kontrollen mache. Ich glaube nicht, dass Mängel vor allem auf Grund von Unwissen entstehen, sondern vielmehr aus Nachlässigkeit oder aus Überforderung. Bei Änderungen der Gesetzgebung informieren wir proaktiv über verschiedene Kanäle wie Fachmedien oder bei speziellen Veranstaltungen für die Landwirte. Die Tierhalter müssen sich aber auch selbst informieren.

**KN: Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit den Landwirten? Gab es auch schon schwierige Momente?**

- MW: Bei meinen Kontrollen klappt die Zusammenarbeit ganz gut, auch wenn sie nicht immer einfach ist. Schwierige Momente kommen aber vor, ich war auch schon mit der Kantonspolizei unterwegs.
- CZ: Im Grossen und Ganzen funktioniert es und Handgreiflichkeiten erlebte ich bisher zum Glück selten. Allerdings gehören Drohungen und Beschimpfungen bei mir zum Arbeitsalltag. Das liegt vor allem daran, dass ich problematische Betriebe kontrolliere und dort auch sehr einschneidende Massnahmen anordnen muss. In den sechs Jahren, seit ich das mache, stelle ich fest, dass die Aggression zunimmt.

**KN: Spielen die Emotionen in diesem Zusammenhang eine grosse Rolle?**

- CZ: Der Tierschutz ist ein sehr emotionales Thema. Wenn ich auf einen Betrieb komme, ist es oft schon fünf vor zwölf. Das wissen auch die Bauern. Oft gibt es Probleme in verschiedenen Bereichen, die zusammenkommen. Da geht es um Existenzen. Solche Situationen gehen nicht spurlos an einem vorbei. Es «mönschelet» natürlich schon, was aber nicht heisst, dass wir aus Bedauern wegschauen.
- MW: Die emotionale Seite ist effektiv schwierig. Bei manchen Kontrollen erzählen einem die Leute auch von persönlichen Problemen, erklären ihre Situation. Aber wenn es um das Tierwohl geht, können wir keine Ausnahmen machen.

**KN: Gibt es Möglichkeiten, sich unter Kolleginnen und Kollegen auszutauschen?**

- CZ: Ich habe den Vorteil, dass ich nach der Kontrolle im Büro mit Kollegen sprechen, eine «Seelendusche» machen kann. Im Fachbereich Tierschutz besprechen wir einmal in der Woche die Fälle. Einen Austausch gibt es auch bei internen Weiterbildungen des kantonalen Veterinärdienstes, oder dann überkantonal, bei den Weiterbildungen, die vom BLV organisiert werden.

**KN: Wie beurteilen Sie die Wirkung der Kontrollen generell?**

- CZ: Die Wirkung ist schon da, indem die Betroffenen wissen: «Jetzt muss ich Ordnung halten». Es gibt aber leider auch «Unbelehrbare». Meiner Meinung nach kann man Fälle wie Hefenhofen grundsätzlich kaum verhindern. Aber es ist sicher gut, mehr risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollen an sich beeindruckt die Betroffenen nicht, allenfalls eine Strafanzeige. Am meisten schmerzt die Kürzung von Direktzahlungen.

- MW: Da die Betriebe rund alle vier Jahre einmal kontrolliert werden und ich jetzt in meinem dritten Jahr bin, werde ich 2019 wahrscheinlich auf Betriebe treffen, die ich schon einmal besucht habe. Ich bin gespannt, ob und wie sich etwas verändert hat.

**KN: Oft heisst es, es fehlten die Ressourcen für mehr Kontrollen. Wo sehen Sie sonst noch Verbesserungspotenzial?**

- CZ: Viel zu tun gibt vor allem die Nachbearbeitung. Gerade bei Betrieben, bei denen wir Verwaltungsverfahren einleiten und Fristen setzen müssen. Wir müssen als Nicht-Juristen Verfügungen und Berichte schreiben, die in einem allfälligen Verfahren juristisch auseinandergenommen werden. Da spielt dann das Leiden der Tiere keine primäre Rolle mehr. Das ist eine schwierige Entwicklung und enorm aufwendig. Auch der Austausch von Daten mit anderen Organisationen wäre hilfreich. Wegen des Datenschutzes ist das aber nicht möglich.
- MW: Beim Vollzug wäre es gut, einige Stellenprozente mehr zu haben. Wenn ich sehe, dass ich letztes Jahr, nebst den Primärproduktions- und Milchhygienekontrollen dreissig Betriebe im Bereich Tierschutz kontrollieren musste, sind es dieses Jahr bereits siebzig. Die Zunahme hat auch mit den vielen Kleintierhaltenden zu tun. Fünfzig Kühe geben bei einer Kontrolle weniger zu tun als fünf Pferde, zwanzig Schafe, dreizehn Ziegen, zehn Schweine und sieben Hühner.

## **Die Tierschutzstrategie des Veterinärdienst Schweiz**

**Das BLV und die kantonalen Veterinärdienste pflegen im Bereich des öffentlichen Veterinärwesens eine enge Zusammenarbeit. Sie bilden eine gemeinsame Organisation unter dem Namen «Veterinärdienst Schweiz».**

**In der Tierschutzstrategie 2017ff wurden acht Handlungsfelder identifiziert, die auch in Zukunft einen effizienten und wirksamen Vollzug sicherstellen. Diese Handlungsfelder werden in den nächsten Jahren schrittweise umgesetzt.**

Die Tierschutzstrategie 2017ff soll den Veterinärdienst Schweiz entlasten. Darin festgehalten sind Hilfsmittel, welche dazu dienen, die Verwaltungsverfahren mit weniger Aufwand zu bewältigen und mit dem Tierschutzvollzug nachhaltige Wirkung zu erzielen. Nebst einheitlichen Prozessen im Veterinärdienst soll die Tierschutzstrategie zudem im Vollzug eine professionelle, transparente und auf wissenschaftlicher Basis abgestützte Arbeit ermöglichen.

### **Nutzung von Synergien**

Für den Veterinärdienst Schweiz ist im Bereich Tierschutz eine transparente Kommunikation und eine Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen und der Branche wichtig. Man ist sich bewusst, dass die Erwartungen der Akteure an den Vollzug im Spannungsfeld zwischen Nützen und Schützen von Tieren je nach Umfeld und Ausrichtung sehr unterschiedlich sind. Dem politischen und gesellschaftlichen Auftrag verpflichtet, wird deshalb die Zusammenarbeit mit Organisationen angestrebt, die Einfluss haben und gewillt sind, gemeinsam mit dem Veterinärdienst den Tierschutz voranzutreiben. Es ist wichtig, auch bei unterschiedlichen Herangehensweisen gemeinsam eine optimale Wirkung zum Wohl der Tiere zu erzielen. Dank des angestrebten Netzwerks mit diesen Akteuren wird der Veterinärdienst künftig in die Aufarbeitung neuer Tierschutzthemen einbezogen.

### **Früherkennung und Kommunikation**

Mit dem Betrieb eines Früherkennungssystems kann der Veterinärdienst Schweiz neue tierschutzrelevante Sachverhalte frühzeitig erfassen. Eine detaillierte Beurteilung dieser Trends - gestützt auf einen Kriterienkatalog - hilft zu eruieren, ob das Tierwohl eingeschränkt ist oder nicht. Falls nötig kann somit frühzeitig und adäquat darauf reagiert werden.

Mit einer aktiven und zielgruppenspezifischen Kommunikation wird der Veterinärdienst als unabhängiges Tierschutzorgan besser sichtbar. Er kann sich einbringen und aufzeigen, in welchen Bereichen er aktiv ist. Seine Rolle und Stellung im Bereich Tierschutz wird gestärkt, gleichzeitig fördert er den Dialog und schafft damit ein günstiges Umfeld für die Umsetzung der Massnahmen.

Um schweizweit einen möglichst harmonisierten Vollzug sicherzustellen, ist der Aufbau einer Plattform geplant, die den Wissensaustausch zwischen Bund und Kantonen und der Kantone untereinander unterstützt. Alle Unterlagen zu einem tierschutzrelevanten Thema werden zentral gesammelt und allen Mitgliedern des Veterinärdienstes zur Verfügung gestellt. Neue Informationen werden laufend ergänzt. Dank einer zentralen Sammlung wird die Literaturrecherche erleichtert. Indem sich alle Mitglieder auf die gleichen Daten berufen und den gleichen Wissenstand haben, wird der einheitliche Auftritt des Veterinärdienstes gestärkt.

### **Sensibilisierung für die Bedürfnisse der Tiere**

Die unterschiedlichen Erwartungen von Öffentlichkeit, Politik, Tierhaltenden und Tierschutzorganisationen, aber auch politische Vorstösse im Parlament, neue Erkenntnisse und Forschungsergebnisse führen in immer kürzeren Abständen zu Revisionen der Tierschutzverordnung.

Trotz des hohen Tierschutzniveaus in der Schweiz reichen die heutigen rechtlichen Anforderungen nach Ansicht von namhaften Tierschutzorganisationen und damit für einen grossen Anteil der Öffentlichkeit nicht aus, um die Tiere ausreichend zu schützen. Für einzelne Tierarten wird offen in

Frage gestellt, ob die gesetzlichen Mindestanforderungen tiergerecht sind. Zudem sind in der Tierschutzverordnung für eine grosse Anzahl von Tierarten, wie beispielsweise Fische, keine detaillierten Mindestanforderungen festgehalten. Für diese Tierarten muss der Vollzug die allgemeinen Artikel der Tierschutzgesetzgebung anwenden. Die Regulierungsdichte der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung stösst an Grenzen und eine weitere Detaillierung der Ausführungsbestimmungen und die Regulierung für weitere Tierarten ist ausgeschlossen.

Deshalb müssen Wege gefunden werden, wie die vorhandenen Ressourcen im Vollzug effizient eingesetzt werden können. Zudem müssen sich die Tierhaltenden der Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Schützlinge stärker bewusst werden. Der seit der Revision 2008 umgesetzte Leitgedanke, die Information und die Ausbildung von Tierhaltenden zu verstärken, soll weiterentwickelt werden. Indikatoren sollen es dabei den Tierhaltenden ermöglichen, den Tierschutzstatus ihres Tierbestandes anhand einer Liste von Kriterien selber objektiv zu beurteilen und ihre Verantwortung beim Tierschutz wahrzunehmen.

### **Eigenverantwortung der Tierhaltenden fördern**

Eine Übertragung der Beweislast von den Vollzugsbehörden auf die Tierhalterin oder den Tierhalter ist denkbar. Das heisst, die Tierhaltenden sollen im Sinne von «Informieren statt regulieren» befähigt werden, selbständig die Bedürfnisse ihrer Tiere zu erkennen. Sie können so den Tierschutzstandard, den sie ihren Schützlingen gewähren, selber einschätzen und ihnen im besten Fall freiwillig mehr zugestehen als nur die Mindestanforderungen. Insbesondere ist dies für die Haltung von Tierarten wichtig, für die in der Tierschutzgesetzgebung keine Mindestanforderungen festgelegt sind.

Amtstierärztliche Kontrollen in Nutztierbeständen könnten dann auf das Tiergesundheits-Monitoring der Landwirtin und des Landwirts abgestützt werden. Es kann überprüft werden, ob die von den Tierhaltenden selber definierten Zielgrössen erreicht werden. Wenn diese Werte von einzelnen Betrieben in einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank, gesammelt und verglichen werden, können Betriebe, die erheblich vom Durchschnitt abweichen, von der Tierärztin oder dem Tierarzt enger betreut werden. Das beugt gleichzeitig tierschutzrelevanten Ereignissen vor.

Der Staat kann dann je Tierart einen Tierschutzstandard in Form von noch tolerablen Erkrankungs-raten pro Betrieb definieren. Damit kann nebst den Haltungsbedingungen auch der Tiergesundheitsstatus der Betriebe als messbare Tierschutzleistung genutzt werden.

Wenn die Tierhaltenden auf diese Weise aufzeigen können, dass es ihren Tieren gut geht und die Haltungsbedingungen den Vorschriften entsprechen, sind weniger Kontrollen nötig. Zeitintensive Nachkontrollen und Mängelbearbeitung können reduziert werden. So werden die Ressourcen gebündelt und stärker risikobasiert eingesetzt.

### **Neuausrichtung Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen**

Das in den bestehenden Verordnungen vorgesehene System, d.h. systematische Grundkontrollen im Vier-Jahres-Intervall, unangemeldete Nachkontrollen und Verdachtskontrollen in Risikobetrieben sowie Kontrollen bei Meldungen Dritter bei den **Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen** hat sich bewährt.

Für die in der Motion [17.3715](#) von Nationalrätin Munz geforderte Neuausrichtung der Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen werden künftig spezifische Indikatoren aus folgenden Datenquellen analysiert:

- Ergebnisse von anderen Kontrollen in der Primärproduktion: Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Milchhygiene;
- Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung;
- Daten aus Kadaversammelstellen;

- Strafverfahren;
- Ergebnisse der ÖLN/DZ-Kontrollen;
- Privatrechtliche Kontrolldaten aus Labelprogrammen

Damit kann eine Aussage zum Tierschutzstatus eines Betriebes erstellt werden.

In Betrieben mit einem günstigen Tierschutzstatus, der sich aus diesen Datenquellen bestimmen lässt, kann auf eine physische Kontrolle vor Ort verzichtet werden. Mit diesem neuen, risikobasierten Kontrollkonzept wird der Aufwand für die Tierschutzgrundkontrollen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowohl für Tierhaltende als auch für die Kontrollpersonen reduziert. Betriebe mit einem ungünstigen Tierschutzstatus, sogenannte Problembetriebe, werden frühzeitig entdeckt.

### **Vollzugshandbuch und Referenzsammlung**

Um mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen eine hohe Wirksamkeit im Vollzug zu erreichen, wird ein Fachhandbuch erarbeitet, das den kantonalen Veterinärdiensten als Grundlage für eine rechtssichere und wirkungsorientierte Vorgehensweise in der Bearbeitung von wichtigen Falltypen dient. Es wird regelmässig überarbeitet und ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass Fachpersonen bei ihrer Arbeit auf die kompetente Aufarbeitung der aktuellen Vollzugspraxis zurückgreifen können.

Mit der Referenzsammlung von Tierschutz-Rechtsfällen sollen relevante Gerichtsentscheide verfügbar gemacht werden. Die Sammlung dient als Vollzugshilfe für wirksames verwaltungsrechtliches Handeln bei der Mängelbearbeitung. Auch dadurch wird die Harmonisierung des Vollzugs in den Kantonen gefördert.



## **Wildtiere – Zwischen Naturschutz-, Tierschutz- und Lebensmittelrecht**

**Der Begriff «Wildtiere» umfasst unzählige Tierarten und hat im Tierschutzrecht, in anderen Gesetzgebungen und im alltäglichen Sprachgebrauch nicht immer dieselbe Bedeutung.**

Die Tierschutzverordnung grenzt die Wildtiere von den Haustieren ab, also von den Tierarten, die der Mensch über die Jahrtausende gezähmt resp. domestiziert hat. Haustiere haben ihre Furcht vor dem Menschen weitgehend verloren und tolerieren eine Vielzahl von Handlungen an sich selber oder in ihrer nächsten Umgebung, ohne dadurch in Angst versetzt zu werden. Man denke hier z.B. an Begleithunde, an Reitpferde oder an Milchkühe. Wildtiere dagegen kennen den Menschen in der Regel nicht als Beschützer, Versorger und Pfleger und sind somit naturgemäss eher scheu, weniger anpassungsfähig und damit stressanfällig. Zu diesen im Tierschutzrecht berücksichtigten Wildtieren gehören beliebte Heimtierarten wie Meerschweinchen und Wellensittiche genauso wie alle in Gefangenschaft gehaltenen Reptilien, Fische, exotischen Vögel und Säugetiere. Wer exotische Wildtiere halten möchte, muss gemäss Tierschutzverordnung in vielen Fällen eine Ausbildung absolvieren und beim kantonalen Veterinärdienst eine Bewilligung beantragen.

Davon abzugrenzen sind unsere einheimischen Wildtiere wie Fuchs, Spatz, Eidechse usw., die nicht als Heimtiere gehalten werden dürfen. Auch der Igel gehört zu dieser Kategorie von Wildtieren. Er ist ein gutes Beispiel für das Ineinandergreifen von Naturschutz und Tierschutz – beides tief verankerte Anliegen unserer Gesellschaft. Aus dieser Optik ist ihm in diesem Bericht ein Beitrag gewidmet.

Eine weitere Gruppe von Wildtieren sind diejenigen, die vom Menschen als Nutztiere zur Lebensmittelproduktion gehalten werden. Dazu gehören z.B. der Damhirsch, die Wachtel oder die Regenbogenforelle. Während die landwirtschaftliche Hirsch- und Wachtelhaltung gesetzlich recht detailliert geregelt ist, fehlen präzise Haltungsvorschriften für Speisefische bisher fast vollständig. Die Aquakultur, d.h. die Zucht von Fischen und anderen Wassertieren zu Lebensmittelzwecken, ist jedoch ein aufstrebender Produktionszweig. Damit steigt der Bedarf an Rechtssicherheit bei den Fischzüchterinnen und Fischzüchtern ebenso wie bei den mit den Kontrollen beauftragten Vollzugsbehörden. Der Beitrag über die Schweizer Fischzucht widmet sich einigen wichtigen Aspekten der Aquakultur und zeigt, welche Ziele das BLV in diesem Bereich verfolgt.

## Der Igel – Tierschutz mit Herz und Kompetenz

Der Igel ist eines der einheimischen Wildtiere, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Menschen leben. Das hat ihn einerseits zum Sympathieträger gemacht, andererseits ist er dadurch auf Strassen und in Gärten vielen Gefahren ausgesetzt. Gerade Rasenmäher und andere Gartenpflegegeräte verursachen schwere Verletzungen. Seit über fünfzig Jahren bringen engagierte Tierfreundinnen und Tierfreunde kranke und verletzte Tiere, aber auch verwaiste Igelbabys in Pflegestationen. Die Unterstützung der Bevölkerung für den Igel hat dazu beigetragen, dass der Tierschutz in der Schweizer Bundesverfassung verankert werden konnte.

Der Igel wird von zwei Gesetzen geschützt: als Wirbeltier vom Tierschutzgesetz und als einheimisches Wildtier vom Natur- und Heimatschutzgesetz. Das Tierschutzgesetz schützt jedes einzelne Tier als Individuum. Das Natur- und Heimatschutzgesetz hingegen schützt die gesamte Tierart.

### Der Lebensraum des Wildtieres

In einem Merkblatt hielten das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das BLV unter anderem Folgendes fest:

*«Der ursprüngliche Lebensraum des Igels besteht aus einer kleinräumigen und abwechslungsreich gegliederten Landschaft, wie sie lange Zeit für die Schweiz typisch war. Durch menschliche Eingriffe sind jedoch vielerorts artenreiche Magerwiesen, Heckensäume, einheimische Strauchsarten, kleine Gehölze und andere für den Igel notwendige naturbelassene Strukturen verschwunden. Einst optimale Igel Lebensräume mussten nicht selten den mit schweren Maschinen bewirtschafteten, intensiv gedüngten und mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Landwirtschaftsflächen weichen oder fielen dem sich ständig ausbreitenden Siedlungsgebiet zum Opfer.*

*Dieses Siedlungsgebiet kann dem Igel andererseits aber auch die Chance einer neuen Heimat bieten, allerdings einer oftmals recht gefährlichen neuen Heimat! Zahlreiche, meist vom Menschen geschaffene Gefahren, allen voran der Strassenverkehr, erschweren oder verkürzen so manches Igelleben. Und: das Siedlungsgebiet ist nur dann ein potenziell geeigneter Igel Lebensraum, wenn weiterhin auf die für Igel so wichtige Strukturvielfalt geachtet wird. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn der Mensch ein gewisses Mass an Naturbelassenheit in seinen Gärten, Parks und Ruhezonen zulässt. Nur in solchen naturnahen Grünzonen findet der Igel genügend Unterschlupfmöglichkeiten und ein adäquates Futterangebot.*

*Da die Igel in der Schweiz in der heutigen Zeit also zur Mehrheit in menschlichen Siedlungsgebieten leben, fallen auch kranke oder verletzte Tiere auf. Solchen Igeln zu helfen kann, sofern die Hilfe fach- und wildtiergerecht durchgeführt wird, aus Gründen des Individualtierschutzes Sinn machen. Dabei ist aber immer vor Augen zu halten, dass die wirkliche Igelhilfe – wie bei jedem Wildtier – im Artenschutz liegt. Und dieser kann nur durch Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes gewährleistet werden!»*

### Schutz für den Sympathieträger

Nach Jahrzehnten von unermüdlichem tatkräftigem Schutz für die Igel ist es Zeit für eine Standortbestimmung. Es zeigt sich, dass der Igel auch heute noch die Hilfe des Menschen braucht – und dass diese Hilfe heute anders gewichtet werden muss, weil sich sein Lebensraum verändert hat.

Früher kamen vor allem untergewichtige Igel und verwaiste Jungtiere in die Pflegestationen. Es war gut und richtig, diese Igel in Pflegestationen zu bringen, denn dort konnten sie fachgerecht gefüttert, gepflegt und an geschützten Orten wieder freigelassen werden. Heute sind es jedoch häufig Tiere mit schweren Verletzungen durch den Strassenverkehr, durch Fadenmäher, Tellersensen oder durch Kunststoffnetze, in denen sie sich stranguliert haben. Solche Verletzungen führen nicht sofort zum Tod und es dauert oft Tage, bis die Igel gefunden werden. Das beweisen die Fliegenmaden, die sich dann bereits in den Igeln eingenistet haben. Betroffene Igel müssen so rasch wie möglich getötet werden,

um weiteres Leiden zu verhindern. Die Euthanasie durch die Tierärztin oder der Gnadenschuss durch den Wildhüter sind in solchen Fällen tierschutzkonforme Tötungsmethoden.

### **Handlungsbedarf bei der Leidensbegrenzung**

Gemäss Tierschutzverordnung müssen kranke oder verletzte Tiere gepflegt, behandelt oder aber getötet werden (vgl. Beitrag «Töten ohne Leiden»). Tierärztinnen und Tierärzte verfügen über die Kompetenz und das Instrumentarium für die Diagnosestellung. Sie haben auch die notwendigen Medikamente für die Euthanasie, deren Gebrauch gesetzlich streng geregelt ist. Auch Wildhüterinnen und Wildhüter können beurteilen, ob Igel getötet, in tierärztliche Behandlung gegeben oder zur Pflege in eine Igelstation gebracht werden müssen. Sie sind daher ebenfalls eine gute Anlaufstelle.

### **Pflegestationen für die Igel**

Die unermüdliche Arbeit der Pflegestationen ist nach wie vor sehr wichtig. Eine Igel-Notpflegestation ist eine stationäre Einrichtung mit dem Zweck, hilfsbedürftige Igel vorübergehend zu pflegen, gegebenenfalls medizinisch zu versorgen sowie Igelbabys aufzuziehen und untergewichtige Igel aufzufüttern. Dort dürfen nur verletzte, kranke oder offensichtlich notleidende Igel aufgenommen werden. Der Aufenthalt der Igelpatienten in menschlichen Gewahrsam muss immer so kurz wie möglich sein. Das einzige Ziel dieser Pflege besteht darin, überlebensfähige Tiere wieder auszuwildern.

Notpflegestationen dürfen nur von fachkundigen Personen geführt werden. Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Haltung und Pflege aneignen konnten und dies regelmässig vornehmen.

Um die medizinische Betreuung zu garantieren, muss jede Notpflegestation der Bewilligungsbehörde eine Tierärztin oder einen Tierarzt angeben, mit der oder dem sie zusammenarbeitet. Für die Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ist mit der für die Igel-Notpflegestation verantwortlichen Tierärztin bzw. dem Tierarzt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz braucht es für den Betrieb einer Igelpflegestation eine Bewilligung für die vorübergehende Haltung von Wildtieren. Informationen zur temporären Pflege und Haltung von Igel finden sich auf der [BLV-Webseite](#).

### **Fazit: Schützen heisst auch Leiden beenden**

Die Standortbeurteilung zeigt auf, dass die Welt der Igel viel gefährlicher geworden ist. Daher ist die Zusammenarbeit verschiedener Partnerinnen und Partner mit verschiedenen Kompetenzen nötig, um ihnen ein Leben im Umfeld des Menschen zu ermöglichen und die richtige Hilfe im richtigen Moment zu geben.

## **Schweizer Fischzucht – eine Herausforderung für den Veterinärdienst**

**Angesichts überfischter Meere und grosser Mengen an importiertem Fisch ist es ein attraktiver Gedanke, Speisefisch in der Schweiz zu züchten. Die Bedingungen dafür unterscheiden sich jedoch erheblich von den Haltungsbedingungen für andere Nutztiere. Daher muss sich der Veterinärdienst Schweiz mit den Besonderheiten der Aquakultur auseinandersetzen.**

Die Forellenzucht ist in der Schweiz seit Jahrzehnten etabliert. In letzter Zeit wurde die Technologie der Aquakulturanlagen stark weiterentwickelt, so dass mittlerweile auch Fische wie Egli, Stör, Lachs oder Zander und sogar Shrimps produziert werden können. Selbst Fischarten wie Pangasius, die heute in grossen Mengen importiert werden, könnten zukünftig in Schweizer Aquakulturen gezüchtet werden.

### **Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Aquakultur**

Die Zucht von Speisefischen ist eine landwirtschaftliche Betriebsform und gilt gemäss Tierschutzverordnung als gewerbsmässige Wildtierhaltung. Damit sind die Ausbildungs- und die Bewilligungspflicht verbunden. Wer eine Aquakultur betreiben will, muss vorgängig die entsprechende berufsunabhängige Ausbildung absolvieren. Zudem ist für jede Fischzuchtanlage eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes erforderlich.

Die Tierschutzverordnung enthält zur Haltung von Speisefischen und zum Umgang mit ihnen nur wenige allgemein gehaltene [Vorgaben](#). Tierschutzorganisationen, aber auch die Fischzuchtbranche selber erachten diese als unzureichend und haben daher beim BLV wiederholt präzise Vorgaben gefordert. Aktuell erarbeitet das BLV in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin (FIWI) der Universität Bern eine Reihe von Fachinformationen zu spezifischen Haltungsvorgaben für die wichtigsten in der Schweiz gehaltenen Nutzfischarten. Zu diesen gehören die Regenbogenforelle, die Bachforelle, der Seesaibling, der Bachsaibling, das Egli und der Zander.

### **Warum Aquakultur keine Nutztierhaltung wie jede andere ist**

Während Stalleinrichtungen für die landwirtschaftlichen Nutztiere wie z.B. Fressgitter, Tränken oder Liegebereiche einigermaßen standardisiert sind, muss jede Fischzuchtanlage als Einzelfall betrachtet werden. Die benötigten technischen Komponenten hängen von zahlreichen Faktoren ab. So braucht es beispielsweise je nach Wasserversorgung und Fischart unterschiedliche Filter-, Heiz-, Kühl- oder Belüftungssysteme.

Die Beurteilung einer Aquakultur erfordert also besonderes Fachwissen, das in der Regel nur bei Spezialistinnen und Spezialisten für Aquakultur vorhanden ist. Deshalb ist das BLV bestrebt, ein Netzwerk von Fachpersonen aufzubauen. Diese können die Kantone bei der Beurteilung von Fischzuchtanlagen im Rahmen des Bewilligungsprozesses, aber auch bei den amtlichen Kontrollen unterstützen. Parallel dazu führt das BLV vermehrt Weiterbildungen für amtliche Kontrollpersonen durch.

### **Amtliche Kontrollen vom Haltungsbecken bis zum Fischfilet**

Gewerbsmässige Fischhaltungen müssen nach der Tierschutzverordnung in der Regel alle vier Jahre kontrolliert werden. Dabei liegt das Augenmerk insbesondere auf der Besatzdichte, der Wasserqualität, dem Umgang mit den Tieren sowie auf der Ausbildung der verantwortlichen Personen. Wie jede andere Nutztierhaltung gehört die Fischzucht zur landwirtschaftlichen Primärproduktion und ist Teil der Lebensmittelkette. Im Rahmen der amtlichen Primärproduktionskontrollen werden nebst Tierschutzvorschriften auch die Hygiene in der Primärproduktion, der Tierarzneimittleinsatz, die Tiergesundheit, der Tierverkehr und die Biosicherheit amtlich überprüft.

In den meisten Aquakulturbetrieben werden die ausgemästeten Fische direkt vor Ort geschlachtet. Auch dieser letzte Produktionsabschnitt unterliegt gesetzlichen Vorgaben. Aus Tierschutzsicht ist der Umgang mit den Fischen beim Entnehmen aus dem Haltungsbecken sowie das Betäuben und

Entbluten respektive Ausnahmen der Tiere relevant. Die Entnahme der Fische aus den Haltebecken hat möglichst schonend zu geschehen. Wie alle anderen Wirbeltiere müssen auch Fische vor dem Töten betäubt werden. Die gebräuchlichsten Methoden sind dabei die Betäubung mittels elektrischem Strom und die Betäubung mittels Kopfschlag.

### **Weitere Bestrebungen des BLV zum Schutz der Fische**

Parallel zur Arbeit im Bereich Ausbildung und amtliche Kontrollen unterstützt das BLV das Projekt [FishEthoBase](#). Im Rahmen dieses Projektes erstellt der Tierschutzverein *fair-fish* Profile zu den weltweit wichtigsten Nutzfischarten und veröffentlicht sie in einer allgemein zugänglichen Datenbank. Anders als in bisherigen Datenbanken enthalten die Profile in der *FishEthoBase* auch Angaben zum Verhalten der jeweiligen Fischarten. Die Profile sollen sowohl Fischhaltenden wie auch Vollzugsbehörden bei der Beurteilung der Frage helfen, ob und wie die aufgeführten Fischarten unter Aquakulturbedingungen gehalten werden können.

Um die natürlichen Fischbestände in den Weltmeeren zu schützen und zu schonen, unterstützt die Schweiz seit 2017 die Bekämpfung der illegalen Fischerei: Fische aus illegaler, unregulierter Fischerei (IUU) dürfen neu nicht mehr in die Schweiz eingeführt werden. Um diese Forderung umzusetzen, wurde am BLV eigens eine [Stelle](#) geschaffen, welche alle Fischimportsendungen überwacht und kontrolliert.